

Begriffserklärung

- Der Vertrag bezeichnet die vom Käufer unterschriebene Bestellung, dessen Anhänge sowie die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Art. 1 – Allgemeine Aspekte

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gelten für Verträge, die zwischen dem Käufer und dem LIEFERANTEN abgeschlossen werden. Ohne die schriftliche und ausdrückliche Zustimmung des Käufers sind die Sonderbedingungen sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN nicht anwendbar. Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Käufers, um Gültigkeit zu erlangen.

Art. 2 - Abschluss des Vertrags

Der Vertrag wird abgeschlossen:

- bei Eingang der Bestellungsbestätigung des LIEFERANTEN beim Käufer ohne Abänderungen oder Vorbehalte, oder, gegebenenfalls,
- bei Abwesenheit von Vorbehalten von Seiten des LIEFERANTEN innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Bestellungseingang.

Art. 3 – Fristen und Änderungen der Bestellung

Die Vertragslaufzeit wird in den Sonderbedingungen der Bestellung festgelegt. Sie endet am Datum der vorbehaltlosen Abnahme aller bestellten Materialien oder Dienstleistungen durch den Käufer. Der Käufer behält sich die Möglichkeit vor, die ursprünglich vereinbarten Liefermengen und -daten zu ändern, ausser bei formellem Widerspruch durch den LIEFERANTEN in Schriftform und innerhalb von 3 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer ihn darüber informiert hat. Vorzeitige Lieferungen im Verhältnis zu der in den Sonderbedingungen festgelegten Frist, gelten erst durch den Käufer akzeptiert, wenn dieser zuvor seine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung erteilt.

Art.4 - Abnahme und Verifizierung

Bei Lieferung von Materialien oder Dienstleistungen, bei denen sich bei ihrer Überprüfung oder Inbetriebnahme herausstellt, dass sie nicht den vertraglichen Spezifikationen entsprechen oder aber Funktionsstörungen oder Fehler aufweisen, unabhängig von deren Art oder Schwere, hat der Käufer das Recht, die Abnahme zu verweigern und, wahlweise und auf Kosten des LIEFERANTEN, diese neu erstellen zu lassen und die Bestellung zu stornieren, ihren Ersatz oder ihre Korrektur zu fordern.

Der LIEFERANT ist verantwortlich für eine dem Produkt angemessene Verpackung. Gegebenenfalls muss er angeben, wie Hilfsmittel und andere Teile der Verpackung korrekt zu entfernen sind.

Art. 5 – Untervergabe – Übertragbarkeit

Der LIEFERANT handelt als selbständiger Unternehmer. Der LIEFERANT darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers abtreten oder untervergeben. Ein Rückgriff auf die Untervergabe, der vom Käufer genehmigt oder gefordert wurde, entbindet den LIEFERANTEN, unabhängig vom Grund, nicht von seinen Pflichten gegenüber dem Käufer.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch seinen Subunternehmer sicherzustellen.

Art. 6 – Auslieferung

Wenn es keine speziellen Konditionen gibt, die dem widersprechen, werden die Materialien dem Käufer portofrei und mit kostenfreier Verpackung geliefert.

Editor: SCO
Date of creation: N/A
Date of update: 01.09.2025
11205-PUR-g

Jede Lieferung an den Käufer enthält einen Lieferschein mit folgenden Angaben:

- Name des Empfängers
- Anzahl der Pakete
- Bestellnummer des Kunden
- Referenz des Materials
- Gelieferte Menge
- Konformitätsbescheinigung
- Code des LIEFERANTEN.

Diese Angaben müssen auch auf allen Rechnungen, Verpackungen, usw., angegeben sein, die an den Käufer adressiert sind. Alle Besonderheiten bezüglich der Transportart oder -wege müssen vorab spezifiziert werden. Wenn es sich als notwendig erweist, den sicheren Transport zu gewährleisten, muss diese Massnahme vorab vereinbart werden.

Art. 7 – Preis – Rechnungsstellung – Zahlung

Ohne anderslautende Bestimmungen gelten die angegebenen Preise in der Bestellung als Festpreise. Diese Preise umfassen die transportgerechte Verpackung sowie alle umweltfreundlichen Verpackungen, die notwendig sind für die richtige Lagerung der Materialien oder Werkstücke.

Wenn die Montage Aufgabe des LIEFERANTEN ist, sind die dafür anfallenden Kosten, sofern nicht anders vereinbart, im Lieferpreis enthalten.

Die Rechnungen werden vom LIEFERANTEN nach der Lieferung ausgestellt. Jede Rechnung enthält die oben genannten Angaben. Jeder Posten der Bestellung muss einem Posten der Rechnung entsprechen, aber es darf keine Rechnungsstellung erfolgen, bevor nicht alle Bestandteile eines Bestellungspostens geliefert wurden. Unvollständige Rechnungen oder solche, die nicht einer ordnungsgemässen Bestellung entsprechen, können vom Käufer zurückgewiesen werden. Liegen keine besonderen Bestimmungen vor, werden die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Ende des Monats nach Rechnungseingang, jedoch frühestens ab der Abnahme der Lieferung, beglichen. Diese Frist berechnet sich vom tatsächlichen Datum der Lieferung.

Art. 8 – Gewährleistung

Als Experte gewährleistet der LIEFERANT, dass die gelieferten Güter fehlerfrei sind, den geforderten und den vom Käufer erwartbaren Leistungen und Spezifikationen entsprechen.

Die gelieferten Güter müssen ebenfalls den geltenden Vorschriften des öffentlichen Rechts am Zielort entsprechen.

Die Gewährleistung beträgt 12 Monate ab der Annahme oder der Inbetriebnahme der Güter oder ab dem Zeitpunkt, ab dem sie zur Zufriedenheit genutzt werden können. Wenn im Obligationsrecht andere Gewährleistungsfristen vorgesehen sind, so gelten diese.

Stellt sich während der Garantiefrist heraus, dass die Lieferung insgesamt oder teilweise nicht den oben festgelegten Garantien entspricht, muss der LIEFERANT die Mängel umgehend vor Ort beheben. Wenn die vollständige Instandsetzung nicht innerhalb einer vom Käufer tragbaren Frist ausgeführt werden kann, muss der LIEFERANT die Lieferung ersetzen und mit der Montage fortfahren. Sollte der LIEFERANT nicht in der Lage sein, alle Mängel sofort zu beheben, ist der Käufer berechtigt diese, auf Kosten des LIEFERANTEN, selbst zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen, oder

die mängelbehafteten Güter auf Kosten des LIEFERANTEN auszutauschen.

Der Käufer kann dem LIEFERANTEN festgestellte Mängel jederzeit rügen, auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, und ist von der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige befreit, solange seine Rechte auf Mängelrüge nicht verjährt sind. Dieses Recht auf jederzeitige Mängelrüge gilt auch für Mängel, die zur Vermeidung weiterer Schäden unverzüglich behoben werden müssen. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige eines solchen Mangels durch den Käufer, ist dieser verpflichtet, den Schaden zu übernehmen, der im Falle einer sofortigen Reparatur hätten vermieden werden können. Die Mängelrechte des Käufers verjähren fünf Jahre nach dem Gewährleistungsbeginn wie oben definiert.

Die Transportkosten sowie etwaige Reisekosten bezüglich Garantieleistungen gehen zu Lasten des LIEFERANTEN.

Der LIEFERANT übernimmt für die Leistungen seiner Subunternehmer ebenso die Gewährleistung, als wären es seine.

Der LIEFERANT gewährt ebenfalls eine Garantie von 12 Monaten auf Austausch und Reparaturarbeiten.

Art. 9 – Haftung

Wenn die Arbeiten am Sitz des Käufers ausgeführt werden (Hauptsitz und Niederlassungen), muss der LIEFERANT die vorgeschriebenen Sicherheitsmassnahmen befolgen.

Der Lieferant ist gegenüber dem Käufer für all seine Handlungen, Fehler, Unterlassungen, Mängel oder Fahrlässigkeit, welcher Art auch immer, haftbar sowie für die seiner Subunternehmer, Lieferanten, Vertreter, Gehilfen, Angestellten oder Verrichtungsgehilfen. Er allein ist vom Beginn der Arbeiten bis zu deren endgültiger Abnahme verantwortlich für die Ausrüstung, Arbeitsgeräte und zu installierenden Bauteile, die der Käufer ihm anvertraut hat. Daher übernimmt er alle Austausch- und Reparaturarbeiten.

Der LIEFERANT trägt die finanziellen Folgen von Schäden und Unfällen aller Art, d.h. Personen- oder Sachschäden oder immateriellen Schäden, direkter oder indirekter Art, die den Käufer sowie Mitglieder seines Personals, seinen Besitz oder aber jeden Dritten, besonders Kunden oder Nutzer, treffen können aufgrund der Ausführung oder Nichtausführung seiner Leistungen, unabhängig vom Ort und dem Zeitpunkt dieser Schäden oder Unfälle. Er schützt den Käufer gegen alle Rückgriffe oder Handlungen gegen den Käufer in diesem Zusammenhang für den Zeitraum, in dem der Käufer dazu haftbar gemacht werden kann.

Art. 10 – Versicherungen

Der LIEFERANT garantiert, dass er bei anerkannten Unternehmen geeignete Versicherungspolice abgeschlossen hat gegen die ihm auferlegten Risiken, und verpflichtet sich, dem Käufer auf erstmalige Nachfrage Belege für diese Versicherungen zu liefern. Sollte ein Schaden nicht durch die Versicherungspolice abgedeckt sein, so entbindet dies den LIEFERANTEN nicht von der Haftung. Darüber hinaus verpflichtet er sich, den Käufer unmittelbar und schriftlich zu informieren, wenn ein Vorfall eintritt, unabhängig von dessen Verursacher und Schwere.

Art. 11 – Vertraulichkeit – Geheimhaltung

Während der Laufzeit des Vertrags sowie nach deren Auslauf, gleich aus welchen Gründen, ist es dem LIEFERANTEN formell verboten, technische oder kommerzielle Informationen offenzulegen, die ihm

über den Käufer, die Produkte, die dieser oder andere Lieferanten vertreiben, oder seine Kunden zur Kenntnis gelangt sind. Der LIEFERANT stellt den Schutz der Informationen sicher, die in den ihm vom Käufer anvertrauten Dokumenten, die dessen Geschäftstätigkeit betreffen, enthalten sind. Der LIEFERANT kann jedoch nicht für die Verbreitung dieser Informationen haftbar gemacht werden, wenn diese gemeinfrei waren oder wenn der LIEFERANT davon bereits Kenntnis hatte oder sie regulär von anderen Quellen erhalten hat.

Der Lieferant verpflichtet sich, weder die Technologie noch das Know-how des Käufers zu nutzen, um Produkte, Materialien oder Komponenten für Dritte zu entwickeln, zu produzieren oder zu bauen.

Art. 12 – Verzugsstrafe

Bei Verzögerungen der Lieferung oder in der Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen kann der Käufer eine Strafe in Höhe von einem Prozent des Nettovertragswerts für jeden Tag des Verzugs fordern. Die Strafe wird auf einen Höchstwert von 10 % des Nettowerts des Vertrags begrenzt. Die Strafe wird ohne vorherige Inverzugsetzung und unbeschadet von Schadenersatz fällig, den der Käufer zusätzlich fordern kann. Die Zahlung der Strafe befreit den LIEFERANTEN nicht von der Ausführung seiner Leistung.

Art. 13 – Gewerbliches und geistiges Eigentum

Der LIEFERANT verpflichtet sich, ihm übertragene Aufträge, Pläne, Berechnungen, Schriftstücke und allgemein alle Dokumente und Informationen, die ihm zur Erbringung seiner Leistungen zur Verfügung gestellt wurden, Dritten gegenüber nicht zu kommunizieren. Darüber hinaus verpflichtet er sich, diese nicht für andere Zwecke zu nutzen. Allgemein verpflichtet er sich, das gewerbliche und geistige Eigentum an den Verfahren, mit deren Umsetzung er betraut ist, zu respektieren.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrags, nach dessen Ablauf oder Kündigung, gleich aus welchen Gründen, die unverzügliche Nutzung von speziellen patentierten oder sonstigen Verfahren zu erlauben, deren Inhaber er ist und die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind.

Der LIEFERANT schützt den Käufer vor allen Rückgriffen im Fall der Nutzung eines von einem Dritten patentierten Verfahrens durch ihn. Er sorgt für jegliche Entschädigung des Inhabers des Patents, so dass die Leistungen weder verzögert noch unterbrochen werden, noch der Käufer haftbar gemacht wird.

Art. 14 – Ethik und Compliance

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Ethik- und Compliance-Grundsätze des Verhaltenskodex von OTIS für Lieferanten zu respektieren. Ein Exemplar ist dem vorliegenden Dokument als Anhang beigelegt (Anhang 1). Der Verhaltenskodex ist stets verfügbar unter der Adresse: [otis-supplier-code-of-conduct_german](#)

Der LIEFERANT verpflichtet sich im Besonderen dazu:

- die vollständige Konformität mit allen für den Betrieb seines Unternehmens und seine Beziehung zum Käufer anwendbaren Gesetzen und Vorschriften sicherzustellen.
- seine Geschäftstätigkeit in strenger Konformität mit allen Gesetzen und Regelungen zu führen, die anwendbar sind für (a) den Export, den Re-export und den Rücktransfer von Gütern, technischen Daten, Software und Leistungen; (b) den Import von Gütern; (c) Wirtschaftssanktionen und Embargos; sowie (d) den Anti-Boycott-Anforderungen der USA.
- niemals, direkt oder indirekt, etwas von Wert (einschliesslich Werbegeschenke oder Höflichkeitsgeschenke) anzubieten, zu versprechen, genehmigen oder liefern, mit der Absicht oder dem

Effekt, jemanden (einschliesslich Kunden des Käufers, Mitarbeiter Käufers oder einen über- oder untergeordneten Drittanbieter) dazu zu bringen, seine Befugnisse zu überschreiten und dem Käufer selbst oder anderen rechtlichen Einheiten einen nicht gerechtfertigten wirtschaftlichen Vorteil einzuräumen. Das schliesst Schmiergeldzahlungen (z.B. Zahlungen zur Beschleunigung oder Erlangung einer Routineaktion der Regierung, wie etwa die Beschaffung eines Visums oder Zollabfertigung) mit ein.

- Rechnungsbücher sowie Unterlagen aufzubewahren, die alle Transaktionen im Zusammenhang mit den Geschäften und Unteraufträgen mit dem Käufer genau und vollständig dokumentieren.

Art. 15 – Bescheinigungen

Der LIEFERANT bescheinigt, dass er seinen steuerlichen und sozialen Verpflichtungen nachkommt und zwar insbesondere in Bezug auf den Kampf gegen die Schwarzarbeit. Er muss in der Lage sein, dies auf erste Nachfrage des Käufers zu belegen.

Art. 16 – Höhere Gewalt

Sollte es einer der Parteien aufgrund höherer Gewalt nicht möglich sein, ihre Pflichten ganz oder teilweise auszuführen, wird vereinbart, dass die Ausführung der Pflichten durch die genannte Partei ausgesetzt wird, und zwar bis die höhere Gewalt nicht mehr vorliegt. Um sich auf höhere Gewalt berufen zu können, muss die jeweilige Partei:

- die andere Partei auf jedem möglichen Wege ab dem Bestehen des Falls von höherer Gewalt, über deren Art, Beginn, voraussichtliche Dauer des Ereignisses sowie das Ausmass des durch dieses Ereignis betroffenen Bereichs informieren.
- schnellstmöglich alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um diese Situation zu beenden und in jedem Fall die Auswirkungen zu reduzieren. Andernfalls kann die andere Partei einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens geltend machen und/oder Entschädigungen fordern.

Wenn der durch die höhere Gewalt hervorgerufene Verzug mehr als zwei Monate in Folge übersteigt, treffen sich die Parteien und prüfen einvernehmlich die Konditionen für eine Fortführung der Vertragsausführung oder, wenn nötig, das Einstellen ihrer vertraglichen Beziehungen.

Art. 17 – Kündigung

Der Käufer kann den Vertrag unter Vorbehalt der Einhaltung einer Frist von 30 Tagen per Einschreiben an den LIEFERANTEN jederzeit kündigen. In diesem Fall entschädigt der Käufer den LIEFERANTEN für die gemäss dem Vertrag bis zum Zeitpunkt des Ablaufdatums des Vertrags erbrachten Leistungen.

Der Käufer behält sich das Recht vor, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, wenn der LIEFERANT einer seiner Pflichten nicht nachkommt und eine gesetzte Frist von 8 Tagen erfolglos verstrichen ist; oder aber, wenn keine feste Frist gesetzt wurde, wenn die zusätzliche Frist für die Ausführung der Pflicht, die ordnungsgemäss gewährt wurde, nicht eingehalten wird.

Der Käufer kann auch vom Vertrag zurücktreten und die Lieferung ablehnen, wenn es den Anschein hat, dass der LIEFERANT, vor Fälligkeit der Lieferung, bereits soweit in Verzug ist, dass er das Ausführungsdatum nicht einhalten können wird.

Darüber hinaus kann der Vertrag auch gekündigt werden, wenn während der Umsetzung absehbar ist, dass die bestellte Ware nicht brauchbar sein wird.

Der Käufer kann den Vertrag aus triftigen Gründen fristlos kündigen. Triftige Gründe sind besonders:

- die Verletzung einer seiner Pflichten im Rahmen des Vertrags durch den LIEFERANTEN.
- die Nichteinhaltung seiner Pflichten bezüglich Hygiene und Sicherheit sowie Ethik und Compliance durch den LIEFERANTEN.
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den LIEFERANTEN oder seine Zahlungsunfähigkeit.

Bei einer fristlosen Kündigung ist der Käufer von jeder vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem LIEFERANTEN entbunden, besonders von der Zahlungsverpflichtung, und ist berechtigt, eine Wiedergutmachung für eventuelle Schäden zu verlangen, die in Folge der vorzeitigen Kündigung des Vertrags entstanden sind.

Darüber hinaus behält sich der Käufer das Recht vor, den Vertrag jederzeit fristlos zu kündigen, wenn sich herausstellt, dass der Vertrag nicht oder nicht mehr den für den Käufer geltenden Gesetzen und Regelungen entspricht, besonders im Hinblick auf die Bestimmungen zum internationalen Handel, die den Handel von Gütern oder Leistungen mit bestimmten physischen oder moralischen Person oder Unternehmen verbieten, die internationalen Wirtschafts- und/oder Finanzsanktionen unterworfen sind. In diesem Fall wird keinerlei Entschädigung fällig.

Art. 18 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle vom Käufer getätigten Aufträge unterliegen schweizerischem Recht. Die Anwendung der Konvention der Vereinten Nationen hinsichtlich Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

Für alle den Vertrag oder dieses Dokument betreffenden Streitfälle gilt der Hauptsitz des Käufers als ausschliesslicher Gerichtsstand.

Art. 19 – Sprache

Der französische Wortlaut ist für die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen massgeblich. Im Falle von Unklarheiten sind diese unter Rückgriff auf die deutsche Version dieser Allgemeinen Bedingungen zu klären.

Art. 20 – Sicherheit

- a) Im Hinblick auf die in der Bestellung vorgesehenen Arbeiten/Leistungen ist der LIEFERANT gegenüber der Gesamtheit seines Personals verantwortlich für die Anwendung der gesetzlichen und reglementarischen Massnahmen zur Hygiene und Sicherheit.
- b) Der LIEFERANT ist ausserdem für die Ausarbeitung und Einhaltung des Präventionsplans für die Sicherheit seiner angestellten Mitarbeiter verantwortlich.
- c) Der LIEFERANT verpflichtet sich ausserdem, die rechtlichen Bestimmungen und die berufsfällige Nutzung im Hinblick auf Hygiene und Sicherheit einzuhalten, und zwar insbesondere:
 - die Sicherheitsbestimmungen anderer Unternehmen auf der Baustelle/vor Ort einzuhalten;
 - seinen Mitarbeitern die notwendige Ausrüstung und Ausstattung zur Einhaltung dieser Bestimmungen zur Verfügung zu stellen;
 - die spezifischen Richtlinien des Käufers einzuhalten, besonders hinsichtlich der Disziplin auf der Baustelle/vor Ort, der Hygiene- und Sicherheitsbedingungen sowie der Koordination mit anderen beteiligten Unternehmen;
 - generell, alle Mittel einzusetzen, die zu diesem Zweck erforderlich sind.

Der LIEFERANT wirkt nicht auf die Anlagen ein, indem er Manipulationen durchführt; sollte es für den LIEFERANTEN notwendig

OTIS

sein, eine Anlage zu manipulieren, muss er vorab den KÄUFER kontaktieren.

Der LIEFERANT garantiert, dass er eine ausreichende Haftpflichtversicherung bei einer anerkannten Versicherung abgeschlossen hat für alle Schäden, für die er zur Haftung gezogen werden könnte.